



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Psychology & Sustainability zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master Psychology & Sustainability zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Die Auswahlkommission Psychology der Leuphana Universität Lüneburg hat am 5. Mai 2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium (Entscheidung vom 02. Juni 2021) nachfolgende abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master Psychology & Sustainability gemäß § 2 Abs. 5 Satz 7 der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 41/21 vom 31. März 2021), beschlossen.

In Abweichung zu den Regelungen der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, werden folgende Regelungen festgelegt:

Zu § 2 Abs 1 lit b Satz 2 Abweichende Englischkenntnisse

Die abweichenden Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- a) einen international English Language Testing System, Academic (IELTS Academic) 6.5 mit keinem Abschnitt unter 6.0
- b) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 90 Punkten und keinem Abschnitt unter 19 Punkten, im Abschnitt Schreiben nicht unter 21 Punkten
- c) einen Paper based TOEFL-Test mit mindestens 575 Punkten und keinem Abschnitt unter 45 Punkten, im Abschnitt Sprechen nicht unter 55 Punkten
- d) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Grade C oder besser
- e) ein Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mit Grade C oder besser
- f) einen University of Groningen Language Center Test B2 - speaking, B2 – writing

Der Nachweis der Englischkenntnisse darf nicht älter als 4 Jahre sein. Für englischsprachige Studiengänge muss der Englischnachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen.

Zu § 2 Abs. 3, S. 7, Zugangsvoraussetzungen, Deutschkenntnisse

Aufgrund des überwiegend in englischer Sprache angebotenen Studiengangs sind Kenntnisse der deutschen Sprache für Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, nicht notwendig, d.h. zuvor genannte Bewerber*innen müssen über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

